



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

28. März 2023

Stellungnahme zum Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2023 GZ: Verf-2021-111276/3-Rb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oberösterreich gestattet sich folgende Stellungnahme zum Landesgesetz über die Dienstprüfung für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte (Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 2023) abzugeben.

I. Mögliche gesetzliche Regelung

Der Fachverband schlägt vor, die anstehende Novellierung des Oö. Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetzes dafür zu nutzen, die Ausbildung der Standesbeamten in zwei Umfängen zu definieren. Damit kann in einzelnen Gemeinden und vor allem auch in Standesamtsverbänden (bzw. in den ihnen angehörigen Gemeinden) mehr Flexibilität erreicht werden und die Eigenständigkeit der Gemeinden beim Vollzug der Trauungen gesichert werden.

Ausformulierung im Gesetzestext:

§ 1 Allgemeines

1. Die Aufgaben des Standesbeamten (§3 Abs. 2 Personenstandsgesetz 2013) darf nur wahrnehmen und es darf zum Standesbeamten nur herangezogen werden, eine nach diesem Gesetz erforderliche Dienstprüfung erfolgreich abgelegt hat.
2. Ein Standesbeamter, der in einer Dienstprüfung ausschließlich die Gebiete nach §4 lit. e) und f) dieses Gesetzes abgelegt hat, ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Sicherstellung des rechtmäßigen Vollzugs der Personenstandsangelegenheiten besonders anzuleiten und zu beaufsichtigen.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

Begründung:

Die Notwendigkeit für einen Standesbeamten, der vorwiegend zum Vollzug von Trauungen herangezogen werden soll, ergibt sich aus verschiedenen Aspekten:

- In kleineren Gemeinden gibt es vielfach nur einen Standesbeamten, der muss dann alleine alle Trauungen abhalten. Es wäre eine Erleichterung, wenn es dazu einen Trauungsbeamten gäbe, der den Standesbeamten unterstützen könnte.
- Auch in größeren Gemeinden ist es von den MitarbeiterInnen gewünscht, die Trauungen auf mehrere MitarbeiterInnen aufteilen zu können. Hochzeiten finden vorwiegend an Wochenenden statt; bei 30 bis 50 Hochzeiten im Jahr soll die Möglichkeit einer Entlastung gegeben sein.
- Der Aufwand, jemanden für den Zweck auszubilden, dass er nur die Trauungen hält ist unverhältnismäßig. Viele Mitarbeiterinnen in den Standesämtern bzw im Bürgerservice sind nur teilzeitbeschäftigt. Eine zweiwöchige Ausbildung + Lernurlaub hat dann lange Abwesenheitszeiten und viele ZA-Stunden zur Folge.
- Gemeinden schließen sich nicht Standesamtsverbänden an, weil ohnehin ein Standesbeamter ausgebildet werden muss, damit in der eigenen Gemeinde geheiratet werden kann. Es ist oft gewünscht (von Bürgermeister und Bürgern), dass man jemanden aus der Heimatgemeinde als Standesbeamten bei der Hochzeit hat.
- Es soll keine Hochzeiten mit einem (gemieteten) Trauredner geben. Das driftet immer mehr in Richtung Showhochzeiten ab. Es steht die Würde des Aktes im Vordergrund. Das hat auch mit Anwesenheit von Familie und Freunden bei der Trauung, dem Rechtsakt, zu tun.

A. Standesbeamte

Der Standesbeamte ist die wichtigste Person in allen Angelegenheiten des Personenstandsgesetzes. Es ist natürlich unumgänglich, dass das Zentrale Personenstandsregister richtig und gesetzmäßig geführt wird, da es hier um die wichtigsten persönlichen Beziehungen zwischen Bürger und Staat geht. Hierfür ist sehr gut ausgebildetes Personal notwendig. Bei diesem richtet sich die Ausbildung nach §3 PStG bzw nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorgaben (in OÖ das Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz).

Es darf zu keiner Qualitätsminderung bei den Standesbeamten kommen. Die zweite Stufe der Ausbildung des Standesbeamten soll sicherstellen, dass gewisse standesamtliche Tätigkeiten durch diese Standesbeamte selbständig erledigt werden können. Diese Standesbeamte können natürlich auch für jede personenstandsbehördliche Tätigkeit herangezogen werden. Die Personenstandsbehörde hat in diesem Fall aber für die Qualitätssicherung zu sorgen.



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Oö.

B. rechtliche Argumentation

Die Definition des Standesbeamten findet sich grundsätzlich im Personenstandsgesetz in § 3 Abs. 2: *Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Gemeinde, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).*

Der Standesbeamte vollzieht demnach alle Personenstandsangelegenheiten. Dies soll auch hier möglich sein. Durch eine besondere Beaufsichtigung durch vorgesetzte Standesbeamte oder geeignete Organe der Gemeinde wird hier bei einer eingeschränkten Dienstausbildung sichergestellt, dass die Personenstandsangelegenheiten richtig vollzogen werden.

Dies müsste aus unserer Sicht möglich sein, da es in Österreich ganz unterschiedliche Ausbildungssysteme gibt. In Bundesländern wie zB Wien und Tirol gibt es gar keine Dienstprüfung.

Es wird bei unserem Vorschlag also nicht in der Befugnis des Standesbeamten unterschieden, aber es ist in der Verantwortung der Gemeinde, wofür sie diesen Standesbeamten einsetzt. Für Routinearbeiten wie zB eine Verehelichung, die schon von einem erfahrenen Standesbeamten vorbereitet wurde, kann hier dann ein weniger erfahrener Standesbeamter herangezogen werden.

Das Personenstandsgesetz (Kompetenz des Bundes gem. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) kennt nur die Funktion des Standesbeamten und lässt sich diese Funktion nicht durch die Dienstausbildung (Kompetenz des Landes gem. Art. 21 Abs. 1 B-VG) auftrennen in die Funktionen eines Standesbeamten und zB eines Trauungsbeamten.

Für Trauungen ist daher jedenfalls ein Standesbeamter heranzuziehen. Wie die Länder die diesbezügliche Ausbildung gestalten, ist ihre Angelegenheit. Sie haben dabei sicherzustellen, dass die Standesbeamten ihre Aufgaben rechtsrichtig vollziehen. In anderen Bundesländern geschieht dies ohne Dienstprüfung (sh. beispielsweise Wien und Tirol).

Der FLGÖ sieht eine Ausbildung grundsätzlich als sinnvoll und notwendig an.

Es kann aber der Argumentation nicht gefolgt werden, dass es für die Vollziehung von Trauungen (Konsensgespräch bzw Trauungsakt) einen vollumfänglich ausgebildeten Standesbeamten braucht. Die oftmals vorgebrachten Argumente, dass auch während der Trauung Situationen auftauchen, die es erforderlich machen, dass ein Standesbeamter noch an Ort und Stelle im Moment des Konsensgesprächs hinsichtlich Namensgebung bzw Elternschaft Regelungen festlegt, entsprechen nicht der Lebenserfahrung und werden diese Fragen schon im Vorhinein abgeklärt.

Dazu kommt, dass in solchen Situationen dann eine Abklärung mit einem anderen Standesbeamten eines Verbandes oder der eigenen Gemeinde erfolgen kann. Ein Standesbeamter, der zum Vollzug von Trauungen herangezogen wird, wird niemals singular in einer Gemeinde vorkommen, wenn diese nicht auch einem Standesamtsverband angehört.

Mit freundlichen Grüßen!

Reinhard Haider
Obmann

Holger Hasenöhl
Obmann Stellvertreter